

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 1, Abschnitt 4:

Kaufmännisches Vertretungsrecht, §§ 48 ff. HGB

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

- ◇ Übersicht Hilfspersonen des Kaufmanns
- ◇ **Unselbständige** Hilfspersonen:
 - Prokurist, §§ 48 - 53
 - Handlungsbevollmächtigter, §§ 54, 55, 57, 58
 - Angestellter in Laden oder Lager, § 56
- ◇ **Selbständige** Hilfspersonen:
 - Handelsvertreter, §§ 84 ff.
 - Kommissionär, §§ 383 ff.
 - zwischen beiden: Kommissionsagent
 - Handelsmakler, §§ 93 ff.
 - Gesetzlich nicht typisiert geregelte:
 - Vertragshändler,
 - Franchisenehmer

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

- ◇ Unselbständige Hilfspersonen:
- ◇ Regelungsgegenstände im HGB
 - Vertretungsregelungen im Außenverhältnis (Fünfter Abschnitt, §§ 48 ff HGB)
 - ergänzend dazu §§ 164 ff. BGB
 - Arbeitsrechtliche Regelungen des Innenverhältnisses (6. Abschnitt, §§ 59 ff HGB)
 - ergänzend dazu Arbeitsrecht in §§ 611 BGB u.v.a.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

- ◇ Prokurist ist, wer
 - von dem Inhaber oder dessen gesetzlichen Vertreter
 - eines Handelsgeschäfts
 - durch ausdrückliche Erklärung
- ◇ zum Prokuristen bestellt wurde.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Prokurist kann sein:

- nur eine natürliche Person
- **nicht** der Unternehmensträger selbst
- **nicht** der einzige gesetzliche/ organschaftliche Vertreter des Kaufmanns,
 - z.B. GmbH-Geschäftsführer
 - z.B. AG - Vorstand.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Wirkung und Reichweite der Prokura:

- Prokurist ist zu **allen** Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsgeschäfte ermächtigt,
- die der Betrieb
- eines (= irgendeines !)
- Handelsgewerbes
- mit sich bringt,
 - außer Geschäfte nach § 49 Abs. 2; dazu besondere Ermächtigung erforderlich.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

◇ Möglichkeiten zur Begrenzung der Vertretungsmacht:


- grundsätzlich keine, vgl. § 50 Abs. 1, aber:
 - Erteilung einer Gesamtprokura:
 - Prokurist kann nur mit weiteren/m Prokuristen Erklärungen abgeben ("echte Gesamtprokura");
 - Prokurist kann nur mit dem Vertretungsorgan zusammen Erklärungen abgeben ("unechte Gesamtprokura"), vgl. § 125 III 1 HGB, § 78 III 1 AktG;
 - Prokurist kann nur mit einem anderen gemeinschaftlich vertreten; der andere (Gesellschafter, Geschäftsführer oder Prokurist) ist aber alleinvertretungsberechtigt ("halbseitige Gesamtprokura")
 - Bei Passivvertretung reicht die Abgabe der WE bei einem der Gesamtvertretungsberechtigten, §§ 125 II 3, III 2 HGB, 35 II 3 GmbHG, 78 II 2 AktG analog.
 - Fällt einer der Gesamtprokuristen weg oder erlischt seine Prokura, erstarkt die des anderen nicht zur Einzelprokura.
- Erteilung der Prokura beschränkt auf selbständige Zweigniederlassung, § 50 III HGB
 - wenn sich aus der nach § 13 HGB einzutragenden Firmierung die Selbständigkeit der Niederlassung ergibt.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.


- ◇ Konsequenz der unechten Gesamtvertretung:
- ◇ Beispielsfall:
- ◇ Die ABC-oHG hat folgende Vertretungsregelung im Vertrag:
"Gesamtvertretungsberechtigt sind die Gesellschafter A und B zusammen oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen."
- ◇ P ist ordnungsgemäß zum Prokuristen bestellt; eine Ermächtigung nach § 49 II HGB hat er nicht. Ohne Wissen der anderen Gesellschafter verkaufen A und P gemeinschaftlich als Vertreter der oHG zu notarieller Urkunde ein Betriebsgrundstück der oHG an den K. Dem beurkundenden Notar kommen Bedenken.
- ◇ Welche? Sind sie gerechtfertigt?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.



- ◇ Intern kann die Befugnis, also das rechtliche Dürfen des Prokuristen durch vertragliche Abreden beschränkt werden, jedoch grundsätzlich keine Außenwirkung!

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.



Beispiel:

P ist Prokurist des K und als solcher ins Register eingetragen. Nach dem Dienstvertrag darf P nur Geschäfte mit einem Volumen bis zu 10.000 € ohne vorherige Rücksprache tätigen. P kauft, als Prokurist des K auftretend, für diesen ein Fahrzeug zu 15.000 € bei X. X lieferte an P (ebenfalls für K), K verweigert die Bezahlung.

Zu Recht?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

Anspruch X gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB?

- Setzt Kaufvertrag voraus.
 - Für K könnte P gehandelt haben, wozu er Vertretungsmacht hätte haben müssen.
 - § 49: Ermächtigung zu allen Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgeschäfts mit sich bringt, also: Vertretungsmacht +; Beschränkungen sind nach § 50 Abs. 1 Dritten gegenüber unwirksam.
 - Sonstige Erfordernisse des § 164 BGB (Handeln in fremdem Namen und eigene WE) sind ersichtlich erfüllt.
- Kaufvertrag wurde wirksam geschlossen.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

- ◇ Variante 1: Was ist, wenn P (wieder für K) dem X Firmenfahrzeuge im Zeitwert von 500.000 € zum Preis von 200.000 € verkauft, und dem X auf dessen Nachfrage, ob der K damit einverstanden sei, nur erklärt, er solle sich auf seine gesetzliche Vertretungsmacht verlassen; er, P, habe im übrigen noch eine Rechnung mit K zu begleichen.
- ◇ Kann X von K die Erfüllung des Kaufvertrags verlangen?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

◇ X gegen K Anspruch aus § 433 Abs. 1 ?

- Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag
 - K könnte von seinem Prokuristen P wirksam vertreten worden sein, so dass dessen Erklärung den K bindet, § 48 HGB iVm § 164 BGB. Erforderlich ist, dass der P im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat. Die ist beim Prokuristen typisiert weit, § 50 Abs. 1.
 - Hier könnte aber wegen des **Missbrauchs der Vertretungsmacht** etwas anderes gelten.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

◇ Missbrauch der Vertretungsmacht

- Der organschaftliche Vertreter oder derjenige mit einem (gesetzlich) festgelegten Vertretungsumfang „darf“ aufgrund von Beschränkungen im Innenverhältnis zu seinem Dienstherrn weniger als er im Außenverhältnis „kann“.
- Dieses Handeln muss (außer beim Insichgeschäft nach § 181 BGB) nicht nachteilig für den Vertretenen sein.
- Handelt der Vertreter im Einverständnis mit dem Dritten über die beiden bekannte Beschränkung hinaus, soll das Geschäft nach § 138 I BGB nichtig sein (wegen „Kollusion“).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

- ◇ Handelt der Vertreter über seine Befugnisse und weiß der Dritte das, ist der Dritte nicht schutzwürdig hinsichtlich des gesetzlich festgeschriebenen Umfangs der Vertretungsmacht.
 - Str.: Vorsatz des Prokuristen/Organs?
- ◇ Folge: In solchen Fällen greift die Beschränkung des Innenverhältnisses auf die Vertretungsmacht über und der Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht.
- ◇ Weitere Folge: § 177 BGB, das Geschäft ist bis zur Genehmigung durch den Geschäftsherrn „schwebend“ unwirksam.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

- ◇ Wusste der Dritte fahrlässig nichts von der Beschränkung, ist die Lage umstritten.
 - Mehrheitliche Linie: Musste sich dem Dritten die Einschränkung geradezu aufdrängen, m.a.W., war die Einschränkung evident, ist Geschäft nach § 177 BGB schwebend unwirksam.
 - Leichte Fahrlässigkeit des Geschäftspartners schadet nicht; in diesen Fällen geht der mit § 50 HGB und den anderen Vertretungsnormen intendierte Verkehrsschutz vor.
 - Hier lag zumindest durch den Hinweis auf die zwischen P und seinem Chef noch "offene Rechnung" ein Fall der offenkundigen Überschreitung der Befugnisse vor. Folge: § 177 BGB (analog) – oder § 242 BGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

- ◇ Variante 2: K hat 2 Prokuristen, die nur gemeinschaftlich den K vertreten können; das ist zum Handelsregister angemeldet und ordnungsgemäß eingetragen sowie bekanntgemacht. Was ist, wenn nur einer der beiden Prokuristen ein Geschäft für den K mit einem Dritten abschließt?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

- ◇ Ordnungsvorschrift § 51:
Prokurist soll mit einem die Prokura andeutenden Zusatz zeichnen, also z.B.
Fa. X, ppa. Paul Panther
- ◇ Verstoß folgenlos, wenn klar ist, dass PP für den Kaufmann gehandelt hat (Offenkundigkeitsprinzip).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Beendigung der Prokura:

- durch Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses, § 168 Abs. 1 S. 1 BGB;
- durch (jederzeit möglichen) Widerruf, § 52;
- durch Anfechtung nach §§ 119, 123 BGB;
- durch Wegfall der Kaufmannseigenschaft oder durch „Aufstieg“ des Prokuristen zum Inhaber oder Vertretungsorgan;
- durch Übertragung des Unternehmens auf einen anderen, § 52 II HGB;
- durch Insolvenz des Kaufmanns, § 117 InsO
 - nicht: durch Eintritt ins (freie) Liquidationsstadium;
- durch den Tod des Prokuristen, vgl. § 52 II HGB;
 - nicht: durch den Tod des Kaufmanns, § 52 III HGB;
- durch Amtsniederlegung des Prokuristen.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

19

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Beispiel Prokura:

◇ Kfm K ernennt P zum Prokuristen, was auch im HReg. eingetragen und bekannt gemacht wird. Eine Ermächtigung zur Vornahme von Grundstücksgeschäften ist nicht erteilt und nicht eingetragen.

- P kündigt ohne Vorlage einer besonderen Vollmacht das Dienstverhältnis zur Angestellten A, die die Kündigung wegen nicht vorgelegter Vollmachtsurkunde unverzüglich zurückweist. Wirksam?
- P
 - nimmt eine Grundstücksveräußerung zulasten des K vor;
 - erwirbt im Namen des K einen Posten neuer, bisher noch nicht geführter Waren.
 - Danach ficht K die Berufung des P zum Prokuristen nach § 119 II BGB an, da er herausbekommt, dass P schon wegen Untreue verurteilt worden war.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

20

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

◇ Handlungsbevollmächtigter

- jeder, den der Kaufmann bevollmächtigt hat
 - zum Betrieb eines Handelsgewerbes (= Generalhandlungsvollmacht) oder
 - zur Vornahme einer bestimmten zum Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften (=Arthandlungsvollmacht) oder
 - zur Vornahme einzelner zum Handelsgewerbe gehörenden Geschäfte (Spezialhandlungsvollmacht).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

◇ Handlungsbevollmächtigter:

- Wirkungen: HV ist berechtigt,
 - alle Geschäfte,
 - die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes
 - oder
 - die Vornahme derartiger Geschäfte
- mit sich bringt abzuschließen.
- Ohne besondere Ermächtigung keine Berechtigung zur Vornahme von Geschäften nach § 54 Abs. 2 HGB;
- weitere Beschränkungen der Vertretungsmacht (im Außenverhältnis) gelten nur wenn der Dritte sie kannte oder kennen musste, § 54 Abs. 3 HGB.
 - Soweit trotz weiter Handlungsvollmacht im internen Verhältnis zwischen Kfm. und Vertreter Beschränkungen des Dürfens vereinbart sind, gelten die Regeln über den Missbrauch der Vertretungsmacht.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

- ◇ Beispiel zur Handlungsvollmacht:

- ◇ A ist Einkaufsleiter eines großen Handelsunternehmens und hat für diesen Bereich Handlungsvollmacht. Er
 - kauft einen Posten Waren, der bisher im Unternehmen noch nicht geführt wurde;
 - verkauft seinen Dienstwagen.

- ◇ Wie ist die Rechtslage?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.

Lösungshinweise 1:

Wirksamer Kaufvertrag?


Zu bejahen, wenn A Vollmacht gehabt hätte.

Da A mit Handlungsvollmacht für den Bereich Einkauf ausgestattet war (Arthandlungsvollmacht),

konnte er alle Abschlüsse tätigen, die bei dieser Art von Geschäften auftreten können, also auch der Erwerb bisher nicht geführter Waren.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.




◇ Lösungshinweise 2:

◇ Wirksamer Kaufvertrag?

- Zu bejahen, wenn A Vollmacht gehabt hätte.
- Da A mit Handlungsvollmacht für den Bereich Einkauf ausgestattet war (Arthandlungsvollmacht),
- konnte er nur solche Abschlüsse tätigen, die bei dieser Art von Geschäften auftreten können, also nicht die Veräußerung eines Anlagegutes des Unternehmens ohne Bezug zu einem Erwerb von Handelsware.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.4.



Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten: Hinweis auf Vollmacht aber keine Verwechslung mit Prokura (z.B. : i.A. oder i.V.)

Ende der Handlungsvollmacht: wie Prokura

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Ladenangestellte, § 56

- im Verkaufsgeschäft oder offenen Lager (zB Raiffeisenlager)
- eines Kaufmanns (analoge Anwendung auf Nichtkaufmann nach § 1 II möglich)
- gelten (Vermutung, str.)
- als bevollmächtigt zu Verkäufen und Entgegennahmen, die in einem solchen Geschäft üblich sind;
- Einschränkungen gelten nur, wenn Dritter sie kannte oder kennen musste, aus § 54 Abs. 3

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.4.

◇ Beispielfall:

- ◇ Im Ladengeschäft der K-GmbH ist Herr L angestellt als Verkäufer. Eines Tages kommt Herr X, ein Bekannter des L, in den Laden und kauft eine der dort ausgestellten Bohrmaschinen; weil die beiden sich kennen, nimmt L eine alte Bohrmaschine in Zahlung und bezahlt den Rest in bar. Die K fordert den Betrag, der für die alte Bohrmaschine angerechnet wurde (50 €) von X. Anspruch?